

4/2000

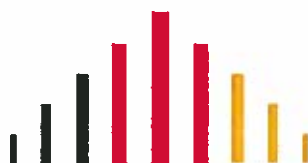
15. August 2000 31. Jahrgang

# BRAK

## Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



### Aus dem Inhalt

<b>Beirat</b>		
RAuN Dr. Eberhard Haas, Bremen		
RA Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe		
RA Heinz Weil, Paris		
<b>Akzente</b>		
Die große (Ent-)Täuschung (RAuN Dr. Bernhard Dombek)		153
<b>Aufsätze</b>		
Die Zukunftsperspektive – Strafverteidigung im Blick auf das beginnende Jahrhundert (RA Justizrat Dr. Matthias Wehrauch)		155
Rechtsmittel im Strafrecht – Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln (RA Frank Johnigk)		162
Zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafbefehlen im anwaltsgerichtlichen Verfahren (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. 4. 1999 – AnwSt [R] 11/98) (RA Dr. Jan Bockemühl)		164
Die Umgestaltung des Notariats in der ehemaligen DDR oder: Versäumte Chancen der Anwaltschaft (RA Dietrich Schümann)		169
<b>Pflichten und Haftung des Anwalts</b>		
Das aktuelle Urteil (RAin Dr. Brigitte Borgmann)		
Vergleichsgespräche nach Gerichtstermin in Anwesenheit der Anwälte (BGH v. 13. 4. 2000 – IX ZR 372/98)		177
Der Anwalt und sein Mandant (RAin Dr. Brigitte Borgmann)		
Haftungsbeschränkungen		180
<b>Aus der Arbeit der BRAK</b>		
Überlegungen zu einer Reform des Strafverfahrens		181
<b>Berufsrechtliche Rechtsprechung</b>		
Zulässigkeit der Bezeichnung „Mediator (BAFM)“ auf Anwaltsbriefbogen (AGH Hamm vom 19. 11. 1999)		196
Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Freiberufersozietät; Mitnahme von Mandanten und nachvertragliches Wettbewerbsverbot (BGH vom 8.5.2000)		205
Wettbewerbsverstoß: Inkassotätigkeit eines niederländischen Unternehmens in Deutschland ohne Inkasso-Erlaubnis (OLG Hamm vom 15. 6. 1999)		207

### Schwerpunktheft Strafrecht

Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

Mitgliederbefragung  
ZPO-Änderung

## Zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafbefehlen im anwaltsgerichtlichen Verfahren

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. 4. 1999 – AnwSt (R) 11/98

Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl, Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg

Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes – Anwaltsenat – vom 12. 4. 1999<sup>1</sup> liegt erstmalig eine dezidierte, klärende Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu der Frage der *Bindungswirkung von Strafbefehlen* im anwaltsgerichtlichen Verfahren vor. Dieser Entscheidung ist, soviel sei an dieser Stelle bereits gesagt, sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zuzustimmen.

### 1. Problemdarstellung

§ 118 BRAO regelt das Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren. In § 118 Abs. 3 BRAO ist die Bindungswirkung wie folgt geregelt:

*(3) Für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichtes beruht. In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der anwaltsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.*

§ 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO bezieht sich *expressis verbis* lediglich auf die *tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren*. Eine Regelung *de lege lata* hinsichtlich der Bindungswirkung von Strafbefehlen ist dem Wortlaut des § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO nicht zu entnehmen.

Allerdings stellt § 410 Abs. 3 StPO den Strafbefehl in seinen rechtlichen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil gleich<sup>2</sup>.

Die Vorschrift des § 410 Abs. 3 StPO wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 vom 27. 1. 1987<sup>3</sup> in der heutigen Form Gesetz. Der Rechtsprechung<sup>4</sup> von der *beschränkten Rechtskraft des Strafbefehls* wurde damit die Grundlage entzogen<sup>5</sup>.

Schon vor der Codifizierung des § 410 Abs. 3 StPO war die Frage der Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafbefehlen für das anwaltsgerichtliche Verfahren streitig und wurde kontrovers diskutiert<sup>6</sup>.

Der Streit riss auch in der Folgezeit – nach Einführung von § 410 Abs. 3 StPO – nicht ab. Es standen sich hier Rechtsprechung und Literatur in ihren Auffassungen diametral gegenüber<sup>7</sup>.

### a) Auffassung der „ständigen“ anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung

Die (untergerichtliche) anwaltsgerichtliche Rechtsprechung<sup>8</sup> ist der Auffassung gewesen, dass auch dem Inhalt eines rechtskräftigen Strafbefehls gemäß § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO Bindungswirkung für die Anwaltsgerichte zukommt. Dieses würde zwar dem Wortlaut der Vorschrift des § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO nicht entsprechen, die Bindungswirkung würde sich jedoch aus der jüngeren – § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO ergänzenden – Vorschrift des § 410 Abs. 3 StPO ergeben. Nach dieser Vorschrift stünde ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Eine derartige – am Wortlaut orientierte – Auslegung würde zudem dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechen, dass die gleichzeitige Durchführung mehrerer gerichtlicher Verfahren wegen desselben Sachverhalts vermieden und zudem sich widersprechende Entscheidungen verhindert werden sollen<sup>9</sup>.

Hinzu kommt ein scheinbar pragmatisches Argument. Würde man die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Strafbefehls im anwaltsgerichtlichen Verfahren hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen verneinen, wären die Staatsanwaltschaften bei Involvierung eines Rechtsanwaltes immer gehalten, an Stelle eines Antrages auf Erlass eines Strafbefehls Anklage zu erheben. Eine solche – (angeblich) zwingende – Praxis wäre jedoch nicht im Interesse einer überlasteten Strafjustiz; sie läge aber auch nicht im Interesse des jeweils betroffenen Rechtsanwaltes, der sich dann grundsätzlich einem öffentlichen Strafverfahren ausgesetzt sehen würde.

### b) Auffassung der Literatur

Demgegenüber verneint die einhellige Meinung in der Literatur seit jeher eine Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafbefehlen im Sinne von § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO<sup>10</sup>.

Strafurteils in einem späteren Verfahren Bindungswirkung entfalten, soll hier nicht diskutiert werden. Vgl. hierzu *Tolksdorf*, Festschrift für *Grünwald* (1999), 731 ff.

7 Eine Bindungswirkung *bejahend*: EGH Kassel, EGE XIII, 208; EGH Celle, EGE X, 160 ff.; EGH München, Ur. v. 3. 7. 1990 – BayEGH II 9/89 und 3/90; AnwG München, Ur. v. 17. 6. 1996 – IAG Nr. 65/95; *verneinend*: *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 42 ff.; *Henssler/Prütting-Dittmann*, BRAO, 1997, § 118 Rdnr. 22 f.

8 EGH München, Ur. v. 3. 7. 1990 – BayEGH II 9/89 und 3/90; AnwG München, Ur. v. 17. 6. 1996 – IAG Nr. 65/95; der EGH Kassel, EGE XIII, 208 will seine Entscheidung auf eine Entscheidung des BGH stützen. Der *BGH*, EGE XI, 78 ff. hat sich jedoch in der durch den EGH Kassel zitierten Entscheidung nicht mit der Problematik der Bindungswirkung nach § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO befasst. Hier wird durch die ehrengerichtliche Rspr. eine angebliche Rechtsprechung des BGH tradiert, die so nie ergangen ist. Es lag gerade bis dato keinerlei obergerichtliche Entscheidung zu dem Problem der Bindungswirkung vor; hierauf weist zutreffend *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 42 hin.

9 So BayAGH; Ur. v. 17. 3. 1998 – II 14/97.

10 Vgl. nur *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 42 ff.; *Henssler/Prütting-Dittmann*, BRAO, 1997, § 118 Rdnr. 22 f.

1 Die Entscheidung ist mit Gründen abgedruckt in BRAK-Mitt. 1999, 146 f., BGHSt 45, 46 ff. = StraFo 1999, 249 ff. = NJW 1999, 2288 ff. = AnwBl 1999, 607 f. = NSZ 1999, 410 f.

2 Vgl. hierzu *KK-Fischer*, StPO, 4. Aufl. 1999, § 410 Rdnr. 15; *Haizmann* in: *Bockemühl* (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 2000, Teil E Kap. 5 Rdnr. 60.

3 BGBI I S. 475.

4 Seit RGSt 4, 245 st. Rspr., vgl. BGHSt 3, 13; 18, 141, 143; 28, 69.

5 *KK-Fischer*, StPO, 4. Aufl. 1999, § 410 Rdnr. 15; *Haizmann* in: *Bockemühl* (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 2000, Teil E Kap. 5 Rdnr. 60; *Kleinknecht/Meyer-Gofner*, StPO, 44. Aufl. 1999, § 410 Rdnr. 11; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 66 IV. Rdnr. 13; vgl. zur früheren Rechtslage die Darstellung zum Meinungsstreit bei *Schmidt*, *Eb.*, Lehrkommentar zur StPO, Teil I (1952) Nr. 271, Teil II (1957), § 410 Rdnr. 3 ff.

6 Vgl. EGH Celle, EGE X, 160; EGH Kassel, EGE XIII, 208; die Frage, ob und in welchem Umfang die Feststellungen eines rechtskräftigen

## Bockemühl, Zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafbefehlen im anwaltsgerichtlichen Verfahren

Die (Kommentar-)Literatur begründet ihre Auffassung damit, dass es sich beim Strafbefehlsverfahren um ein *summarisches Verfahren*<sup>11</sup> handelt und eine Gleichstellung des Strafbefehls mit dem Urteil dem Sinn und Zweck des § 118 Abs. 3 BRAO widersprechen würde<sup>12</sup>. Den Widerspruch erblickt diese Meinung darin, dass der Richter im Strafbefehlsverfahren seine Überzeugung lediglich anhand des Akteninhalts gewonnen hat. Die Erkenntnisquelle dieses schriftlichen Verfahrens sei – gegenüber einer durchgeführten Hauptverhandlung – notwendigerweise eine sehr eingeschränkte<sup>13</sup>. Da der Strafrichter bei Erlass des Strafbefehls gerade nicht von der Schuld des Beschuldigten überzeugt sein muss, sondern lediglich hinreichender Tatverdacht im Sinne von § 203 StPO vorliegen muss<sup>14</sup>, könne eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen im Sinne von § 118 Abs. 3 BRAO nicht eintreten<sup>15</sup>.

Auch die Tatsache, dass der Angeklagte gegen einen erlassenen Strafbefehl keinen Einspruch eingelegt hat, soll an dieser Einschätzung nichts ändern, da die Gründe für das Akzeptieren des Strafbefehls vielfältig sein können<sup>16</sup>.

## 2. Lösung des Senats

Der Senat für Anwaltssachen hat mit seiner Entscheidung der „ständigen Rechtsprechung“ der Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe ein jähes Ende bereitet und sich der Auffassung in der Literatur angeschlossen.

Zudem hat der Senat durch die Verneinung einer Bindungswirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen von Strafbefehlen im anwaltsgerichtlichen Verfahren eine Vorlage der Rechtsfrage an den *Gemeinsamen Senat der obersten Bundesgerichte*<sup>17</sup> vermieden<sup>18</sup>.

### a) Wörtliche Auslegung von § 118 Abs. 3 BRAO

In einem ersten Schritt bemüht der Senat den Wortlaut der Vorschrift des § 118 Abs. 3 BRAO und stellt fest, dass die Norm ausdrücklich nur „Urteile“ einbezieht. Diese grammatische Auslegung führt auch nach der Auffassung des *Senats für Anwaltssachen* dazu, dass eine weiter gehende Einbeziehung von anderen Erkenntnissen durch den Wortlaut nicht gedeckt ist<sup>19</sup>.

Allerdings nimmt der Senat auch zu dem Gegenargument der „anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung – zu § 410 Abs. 3 StPO – Stellung, wonach der Strafbefehl einem rechtskräftigem Urteil gleich steht“. Jedoch stellt der Senat insofern klar, dass sich § 410 Abs. 3 StPO hinsichtlich der Frage der Bindungswirkung eines rechtskräftigen Strafbefehls nichts entnehmen lässt.

### b) Teleologische Auslegung

Das Ergebnis der wörtlichen Auslegung untermauert der Senat in einem zweiten Schritt durch eine Betrachtung des Sinns und Zwecks der Regelung über die Bindungswirkung.

Der Senat stellt auf den telos der Vorschrift des § 118 Abs. 3 BRAO ab, wonach „einander widersprechende Tatsachenfeststellungen verschiedener Gerichte in ähnlich ausgestalteten Verfahren (...) möglichst vermieden werden“ sollen, „weil dies der Rechtssicherheit widerstreiten würde“. Unter Hinweis auf § 118 Abs. 1 BRAO führt der Senat aus, dass hierbei „dem auf eine Wahrheitsermittlung von Amts wegen optimal ausgerichteten Strafverfahren die Prärogative zugebilligt“ wird<sup>20</sup>.

Allerdings betont der Senat, dass die Tatsachenfeststellungen im Strafbefehlsverfahren im Gegensatz zu dem zwingend nach mündlicher Hauptverhandlung auf Grundlage richterlicher Überzeugung getroffenen Strafurteil lediglich auf einer „deutlich schmalen Basis“ in einem vergleichbar summarischen Verfahren nur nach Aktenlage ergehen. Die Unterschiede in der Überzeugungsbildung des Gerichtes seien von so „prinzipieller Art“, dass eine Gleichstellung der Erkenntnisse nicht in Betracht komme, vielmehr die Möglichkeit divergierender Entscheidungen in Straf- und Disziplinarverfahren hingenommen werden muss. Auch der Umstand, dass gegen den Strafbefehl kein Einspruch eingelegt wurde, könne die Defizite der tatrichterlichen Erkenntnisgrundlage „nicht vollständig ausgleichen“.

Sehr deutlich weist der Senat darauf hin, dass das Unterlassen eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl kein sicheres Indiz für ein Eingeständnis der Tatvorwürfe im Sinne einer Unterwerfung darstellt, sondern „auf vielfältige andere Motive oder sonstige Begleitumstände zurückgehen“ kann. Würde man der Senatsauffassung nicht folgen und eine Bindungswirkung nach § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO bejahen, so würde in solchen Fällen regelmäßig § 118 Abs. 3 Satz 2 BRAO zu einer nochmaligen Prüfung von Schuld feststellungen zwingen.

### c) Praktikabilitätsüberlegungen

In einem weiteren Schritt wird die Senatsentscheidung den Bedürfnissen der anwaltsgerichtlichen Praxis gerecht. Er führt aus, dass die Tatsache, dass gegen den Strafbefehl kein Einspruch eingelegt wurde, ein gewichtiges Indiz für die Schuld im Sinne des Strafbefehlsvorwurfs darstellt. Eine *Amtsauflärungspflicht* zur Einholung möglicher Entlastungsbeweise wird regelmäßig nicht bestehen. Allerdings dürfen auf Entlastung abzielende Beweisanträge des betroffenen Rechtsanwalts nicht mit Hinweis auf die Regelung des § 118 Abs. 3 BRAO als unzulässig abgelehnt werden<sup>21</sup>.

Den Befürchtungen der ständigen anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung<sup>22</sup> tritt der Senat mit der Argumentation entgegen, dass „ernstliche Anhaltspunkte dafür, dass die Anwaltsgerichte mit den beschriebenen Anforderungen der Beweiserhebung über anwaltliches Fehlverhalten, das bereits Gegenstand eines Strafbefehlsverfahrens gewesen ist, überfordert sein könnten“, nicht vorliegen und auch nicht zu befürchten sei, dass die Staatsanwaltschaften als Folge der Nichtanwendung von § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO auf Strafbefehle auf die Beantragung von Strafbefehlen verzichten würden.

11 Kritisch zum Begriff *KMR-Metzger*, StPO, 21. Lieferung (Stand: Oktober 1999), § 407 Rdnr. 18 m.N.

12 *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 42; *Henssler/Prütting-Dittmann*, BRAO, 1997, § 118 Rdnr. 22 f.

13 *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 43 mit Hinweis auf OLG Celle, NJW 1967, 746; *LR-Schäfer*, StPO, § 407 Rdnr. 56.

14 Vgl. nur *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl. 1999, vor § 407 Rdnr. 1 m.N.

15 *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 43.

16 Hierauf weist *Henssler/Prütting-Dittmann*, BRAO, 1997, § 118 Rdnr. 23 zutreffend hin.

17 Der *Gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichte* sichert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte (vgl. Art. 95 Abs. 3 GG) – Gesetz vom 19. 6. 1968, BGBl I S. 661 – in Fällen, in denen ein oberstes Bundesgericht von der Entscheidung eines anderen oder des Gemeinsamen Senats abweichen will.

18 Das *Bundesverwaltungsgericht* hatte hinsichtlich der Frage der Bindungswirkung von Strafbefehlen im Rahmen von Disziplinarverfahren ebenfalls eine Bindungswirkung verneint; vgl. BVerwGE 83, 373; 93, 255.

19 Der Senat bemüht die grammatische Auslegung, da der Wortlaut einer Norm im Regelfall die absolute Grenze einer Gesetzesauslegung darstellt; *Roxin*, Strafrecht AT Bd. 1, 2. Aufl. 1994, § 5 Rdnr. 26 ff.

20 Diese Prärogative wird – nach Auffassung des Senats – durch den zeitlichen Vorlauf des strafgerichtlichen Verfahrens klar zum Ausdruck gebracht. Vgl. zum „Vorrang des strafgerichtlichen Verfahrens“ *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 1 f.

21 Vgl. zur Ablehnung von Beweisanträgen, welche die tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil angreifen, als unzulässig *Feuerich/Braun-Feuerich*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 118 Rdnr. 35.

22 Vgl. oben 1. a).

## Schmucker, STAR: Entwicklung der Strukturen und Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien

## 3. Bewertung der Entscheidung des Anwaltssenats

Wie bereits eingangs erwähnt, verdient die Entscheidung des *Senats für Anwaltssachen* uneingeschränkte Zustimmung. Ihr ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zuzustimmen.

Das Urteil des BGH hat den seit Jahrzehnten bestehenden Streit zwischen der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung und der Literaturmeinung zu Gunsten der letzteren entschieden.

Der BGH hat die lange Zeit umstrittene Frage durch eine grammatik- und teleologische Auslegung des § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO gelöst und zu Recht darauf abgestellt, dass es sich bei dem Strafbefehlsverfahren um ein *summarisches Verfahren* handelt, welches eine *einseitige Straffestsetzung* ohne Hauptverhandlung und Urteil ermöglicht<sup>23</sup>. Wesentlich ist, dass im Strafbefehlsverfahren sämtliche Erkenntnisquellen einer Hauptverhandlung fehlen.

Die Mittel des *Strengbeweisverfahrens* der §§ 244 bis 256 StPO, die Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung im Rahmen der Hauptverhandlung sind, fehlen naturgemäß dem Richter, der über den Strafbefehlsantrag zu befinden hat.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ergeht (lediglich) nach Aktenlage. Der Richter gewinnt seine Überzeugung von der Schuld des Täters quasi „im schriftlichen Verfahren“<sup>24</sup>. Damit ist allerdings auch schon der entscheidende Unterschied beider Verfahrensarten mit Blick auf § 118 Abs. 3 Satz 1 BRAO aufgezeigt, welcher einer Gleichstellung von Urteil und Strafbefehl entgegensteht.

Der Senat hat jedoch bei seiner Entscheidung auch die Anwaltsgerichte nicht „hilflos“ gestellt. So hat der BGH zu Recht

die „Verantwortung“ für die Darlegung, warum der Strafbefehl ohne Einspruch des Angeklagten rechtskräftig wurde, nicht der Amtsaufklärungspflicht der Anwaltsgerichte unterstellt. Vielmehr muss der betroffene Anwalt durch die Stellung eines entsprechenden Beweisantrags unter Beweis stellen, dass die tatsächlichen Feststellungen im Strafbefehl nicht den Tatsachen entsprechen. Der Rechtsanwalt muss spätestens in dem gegen ihn gerichteten anwaltsgerichtlichen Verfahren „aktiv“ werden. Dieses kann dem Rechtsanwalt in dem gegen ihn gerichteten anwaltsgerichtlichen Verfahren auch zugemutet werden, da die Hauptverhandlung hier grundsätzlich nicht öffentlich ist<sup>25</sup>. Hat der betroffene Rechtsanwalt z.B. in dem gegen ihn gerichteten Strafbefehlsverfahren keinen Einspruch eingelegt, da mit Einspruchseinlegung eine öffentliche Hauptverhandlung gemäß § 411 Abs. 1 Satz 2 StPO zwingend erfolgen müsste und er sich dieser stigmatisierenden Präsentation in der Öffentlichkeit nicht aussetzen wollte, kann und muss er im anwaltsgerichtlichen Verfahren ohne Befürchtung solcher stigmatisierenden Wirkungen der Hauptverhandlung entgegensehen.

Wird im anwaltsgerichtlichen Verfahren die grundsätzliche Indizwirkung eines „akzeptierten Strafbefehls“ durch Stellung eines Beweisantrages angegriffen, ist das Gericht zur Beweiserhebung gemäß § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 244 Abs. 3 StPO verpflichtet.

Das Urteil des BGH schafft in dieser brisanten Rechtsproblematik endlich Rechtssicherheit und zieht einen Schlussstrich unter die einhellige ständige Rechtsprechung der Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe<sup>26</sup>.

23 Vgl. nur *Kleinknecht/Meyer-Gößner*, StPO, 44. Aufl. 1999, vor § 407 Rdnr. 1 m.N.

24 Der Streit, ob für den Erlass eines Strafbefehls *hinreichender Tatverdacht* ausreicht – so *Kleinknecht/Meyer-Gößner*, StPO, 44. Aufl. 1999, vor § 407 Rdnr. 1 m.N. – oder ob der Richter die *Überzeugung* von der Schuld des Täters haben muss – so *KK-StPO-Fischer*, § 408 Rdnr. 15 m.N. –, braucht hier nicht entschieden zu werden.

25 Im anwaltsgerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich die *beschränkte Öffentlichkeit* nach §§ 135, 143 Abs. 4 und 146 Abs. 3 BRAO.

26 Vgl. zu der fälschlich tradierten Argumentation der Ehrengerichtshöfe unter Bezugnahme auf eine angebliche Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der Bindungswirkung von Strafbefehlen die Nachweise oben Fn. 8.